

Verhaltenskodex der europäischen Ingenieurkonsulenten (Chartered Engineers)

Herausgegeben vom ECEC

Präambel

Die europäischen Ingenieurkonsulenten bewahren die Lebensqualität und schützen die öffentlichen Interessen. Sie tragen Verantwortung für das Funktionieren sowohl der komplizierten als auch der einfachen Prozesse des täglichen Lebens. Mit ihren beruflichen geistigen Leistungen tragen sie zur Wohlstandssicherung, zum Schutz der Umwelt, zum technischen Fortschritt, zur nachhaltigen Entwicklung und somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der heutigen und der zukünftigen Generationen bei. Sie fördern Kultur und Fortschritt.

Wissen, Erfahrung und Know-how im Zusammenwirken mit einem hohen Standard ethischer und moralischer Anforderungen sichern den Ingenieurleistungen ein höchstmögliches Qualitätsniveau. Dies wird durch die Kammergesetzgebung garantiert.

Artikel 1 Einleitung

1. Gemäß Artikel 37 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (2006/123/EC) gibt der ECEC diesen Verhaltenskodex heraus, um die grenzüberschreitende Erbringung von Ingenieurdienstleistungen und Niederlassung in einem anderen Land zu erleichtern.

Dieser Kodex berücksichtigt das von der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen herausgegebene EG-Arbeitspapier „Qualität der Dienstleistungen im Binnenmarkt: Die Rolle der europäischen Berufsregeln“ („Enhancing the Quality of Services in the Internal Market: The Role of European Codes of Conduct“).

2. Dieser Kodex soll den höchstmöglichen Standard professionellen Verhaltens unter den europäischen Ingenieurkonsulenten sichern. Diese sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, wo immer sie ihre Leistungen zeitweilig oder auch dauerhaft erbringen.

Artikel 2 Allgemeine Prinzipien

1. Die europäischen Ingenieurkonsulenten und ihre Angestellten haben alle für ihren Beruf, ihre Spezialrichtung und die ihnen übertragenen Tätigkeiten geltenden europäischen und nationalen Gesetze, Bestimmungen, technischen Regeln, anerkannten Standards, Normen und Arbeitspraktiken zu respektieren und ordnungsgemäß anzuwenden.
2. Sie sind für ihre Arbeit persönlich verantwortlich.
3. Sie sind sich ihrer Verantwortung für die allgemeine Öffentlichkeit und die Umwelt bewusst.

4. Sie haben ihre Aufgaben mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen. Sie beachten uneingeschränkt die technischen Verbesserungen und Entwicklungen auf ihrem Arbeitsgebiet, indem sie diese in ihre geistige Arbeit einfließen lassen.
5. Sie dürfen nur solche Tätigkeiten ausführen, für die sie die entsprechende Eignung besitzen. Sie sichern ab, dass die erforderliche Eignung in ihren eigenen Firmen oder den Firmen ihrer Kooperationspartner vorhanden ist.

Artikel 3 **Verhalten gegenüber den Auftraggebern**

1. Das Fundament für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsausübenden und den Auftraggebern ist Diskretion und Verschwiegenheit.
2. Die europäischen Ingenieurkonsulenten haben die Vertraulichkeit der während ihrer Tätigkeit erlangten Informationen zu respektieren und zu schützen und dafür zu sorgen, dass Informationen über den Auftraggeber nur in entsprechend ausgewiesenen Situationen und - wenn möglich - mit bewusster Zustimmung desjenigen an andere weitergegeben werden. Angestellte und Kooperationspartner haben diese Regeln ebenfalls einzuhalten.
3. Sie sorgen dafür, dass jeder Mitarbeiter, dem eine Aufgabe übertragen wird, das Wissen und die fachlichen Fähigkeiten besitzt, die zur wirksamen und effizienten Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Außerdem sollte eine angemessene Kontrolle stattfinden.
4. Sie dürfen von Dritten für sich oder andere Personen kein mittelbares oder unmittelbares Entgelt annehmen, das ihrer Pflicht zur Sicherung der Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufen könnte.
5. Der Auftraggeber kann erwarten, dass die Einschätzung der Aufgabe und die Entscheidungsfindung unparteiisch und objektiv, ohne äußeren Druck und Interessenkonflikt erfolgen.
6. Die europäischen Ingenieurkonsulenten informieren den Auftraggeber über ihre Berufshaftpflichtversicherung bzw. anderen äquivalenten oder vergleichbaren Versicherungsschutz, die zur Abdeckung der Haftungsschäden dienen, die sich aus eventuellen Fehlern oder Unterlassungen bei der Durchführung der Ingenieurertätigkeiten ergeben könnten.
7. Werbung stellt eine wichtige Informationsquelle für den Auftraggeber dar und darf deshalb nicht irreführend sein.
8. Die europäischen Ingenieurkonsulenten müssen ihre Leistungen, Bedingungen und ihr Entgelt so deutlich, exakt und umfassend wie möglich festlegen oder festlegen lassen. Sie garantieren, dass die Art und Weise der Honorarberechnung für den Auftraggeber transparent ist, um die Letzterem gegebenen Informationen zu schützen und jeglichen als unlauter geltenden Wettbewerb zu unterbinden.

Artikel 4

Verhalten gegenüber den Kollegen

1. Im beruflichen Verhältnis zu ihren Kollegen zeigen die europäischen Ingenieurkonsulenten größtmögliche Loyalität und Ehrenhaftigkeit, um die gemeinsame Kultur und berufliche Identität in allen Bereichen, in die dieser Berufsstand eingebunden ist, zum Ausdruck zu bringen.
2. Sie können einen zuvor von anderen Kollegen ausgeführten Auftrag unter der Bedingung übernehmen, dass die bisherigen Verträge beendet und die finanziellen Angelegenheiten geklärt worden sind.
3. Sie respektieren strikt die Urheberrechte anderer.

Artikel 5

Berufliche Qualifikation/Entwicklung

1. Die europäischen Ingenieurkonsulenten sind verpflichtet, ihr Wissen auf dem Gebiet ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem neuesten Stand zu halten. Sie erweitern ihre Fähigkeiten, wenn die Nachfrage nach neuen Leistungen entsteht.
2. Sie sollten sich deshalb in ihrem gesamten Arbeitsleben an der kontinuierlichen Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten beteiligen.

Artikel 6

Die Anwendung dieses Kodexes und dessen Kontrolle

1. Alle Mitgliedsorganisationen des ECEC haben die Prinzipien dieses Kodexes auf ihre nationalen Systeme anzuwenden. Sie sorgen mit entsprechenden nationalen Berufsordnungsmaßnahmen für die Kontrolle der Einhaltung dieser Prinzipien.
2. Sollte ein europäischer Ingenieurkonsulent bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung gegen die Prinzipien des Verhaltenskodexes des ECEC verstoßen, setzt die Kammer des gastgebenden Landes die Kammer des Heimatlandes über sämtliche relevanten Umstände in Kenntnis.
3. Erhält die Kammer des Heimatlandes genügend Informationen, untersucht sie den Fall und leitet entsprechend den nationalen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Erfordernissen Disziplinarmaßnahmen ein. Sie informiert die Kammer des gastgebenden Landes über die unternommenen Schritte.

Artikel 7

Verfügbarkeit

Der Kodex ist auf den Webseiten des ECEC und seiner Mitgliedsorganisationen verfügbar.